

IB-Stipendium - Vergabegrundsätze -

1. Zweck des Stipendiums

- (1) Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen im Studium und Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.
- (2) Die IB vergibt das IB-Stipendium an Studierende der Hochschulen/Universitäten des Landes Sachsen-Anhalt.

2. Förderfähigkeit

- (1) Die Vergabe des Stipendiums kann derzeit nur an immatrikulierte Studierende der Hochschulen/Universitäten des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen, die im Erststudium oder in einem weiterführenden Studiengang im Rahmen der Regelstudienzeit studieren und mindestens das zweite Fachsemester belegen.
- (2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine inländische oder ausländische Einrichtung erhält, es sei denn, dass diese Förderung einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro nicht überschreitet.
- (3) Eine Förderung an duale Studenten wird grundsätzlich nicht gewährt.

3. Art und Umfang der Förderung

- (1) Das Stipendium wird als nicht zurückzuzahlende Förderung in Höhe von 300 Euro je Monat gewährt.
- (2) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar; eine evtl. Anrechnung auf BAföG-Leistungen bleibt unberührt.

4. Ausschreibung und Bewerbungsverfahren

- (1) Die Vergabe des Stipendiums setzt eine online-Bewerbung voraus, welche zusammen mit den unter Absatz 4 genannten Unterlagen form- und fristgerecht bei der IB einzureichen ist.
- (2) Nur vollständige, form- und fristgerecht eingereichte Bewerbungen können bei der Stipendienvergabe berücksichtigt werden.
- (3) Die Bewerbung ist ausschließlich online über das Bewerberportal auf www.nordlb.de/online-bewerbung/ vorzunehmen.

- (4) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bewerbungs- und Motivationsschreiben
- tabellarischer Lebenslauf
- Hochschulzugangsberechtigung
- gültige Immatrikulationsbescheinigung
- Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen
- ggf. Nachweise über außerschulisches oder außerfachliches Engagement
- ggf. Nachweise über besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, vorangegangene mehrmonatige Auslandsaufenthalte und Praktika, eine erfolgreiche Überwindung von Hürden in der Bildungsbiographie
- ggf. Nachweis über Abschluss des Erststudiums bzw. der Ausbildung

5. Auswahlverfahren

- (1) Die Stipendien werden auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin nach Durchführung eines Auswahlverfahrens vergeben. Die IB schreibt die Stipendien zum Wintersemester oder zum Sommersemester an den Hochschulen/Universitäten, auf ihrer Internetseite sowie durch Bekanntgabe über die Social Media Kanäle aus.
- (2) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden.
- (3) Das Auswahlverfahren beinhaltet eine Vorauswahl von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern auf Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie ein Auswahlgespräch mit den vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern. Der Zeitpunkt des Gesprächs wird dem Bewerber oder der Bewerberin nach Abschluss der Sichtung der Unterlagen und der vorgenommenen Vorauswahl mitgeteilt.

6. Vergabe

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die IB (Vertreter der Geschäftsleitung und der Bereich HR Partner IB LSA) die zukünftigen Stipendiatinnen und

- Stipendiaten aus. Basis der Vergabeentscheidung ist ein Punktesystem, in welches die unter Nr. 5 Absatz 2 genannten Kriterien einfließen.
- (2) Die Hochschulen/Universitäten können die Entscheidungsfindung durch Abgabe eines Votums unterstützen.
- (3) Der Stipendiat oder die Stipendiatin hat während des Förderzeitraums die im Stipendienvertrag genannten Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.

7. Bewilligung des Stipendiums

- (1) Die IB bewilligt die Stipendien für einen Zeitraum von zwei Semestern.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung des Stipendiums.
- (3) Die Bewilligung erfolgt durch Abschluss eines Stipendienvertrages in zivilrechtlicher Form. Der Vertrag beinhaltet die Höhe des Stipendiums und den Förderzeitraum.

8. Auszahlung des Stipendiums

- (1) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an einer der unter Nr. 1 Absatz 2 genannten Hochschulen/Universitäten immatrikuliert ist.
- (2) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit gezahlt.
- (4) Während einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt.

9. Beendigung

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin
1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
 2. das Studium abgebrochen hat,
 3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
 4. exmatrikuliert wird.
- (5) Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Förderzeitraums die Hochschule/Universität unter Beibehaltung der Fachrichtung, endet das Stipendium mit Ablauf des laufenden Semesters.

10. Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Der Stipendiat oder die Stipendiatin hat nach Bewilligung des Stipendiums alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.